

Merkblatt zu Veranstaltungsanzeigen

Bitte beachten Sie, dass es sich nachfolgend nur um eine Auswahl an Informationen handelt. Als Betreiber der Veranstaltung sind Sie für die Sicherheit der Veranstaltungen und die Einhaltung der Vorschriften vollauf verantwortlich. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet, zusätzliche Auflagen erteilt und die Versagung von weiteren Veranstaltungen zur Folge haben.

I. Gaststättengesetz

- Verboten ist, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.
- Alkoholfreie Getränke müssen zu den alkoholischen Getränken angeboten werden und dürfen nicht teurer sein.
- Sperrzeit:
 - grundsätzlich von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr
 - in der Nacht zum Samstag und Sonntag von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr

II. Jugendschutzgesetz

- Der beigefügte Aushang zum Jugendschutzgesetz ist gut sichtbar im Ausschankbereich anzubringen.
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind verbindlich einzuhalten.

III. Lebensmittelhygienische Mindestanforderungen bei Vereinsfesten

- Siehe beigefügtes Merkblatt des Landratsamtes Ostalbkreis

IV. Lärmbelästigungen

- Ab 22:00 Uhr sind Musikdarbietungen sowie sonstige lärmerezeugende Tätigkeiten zu reduzieren.
- Maßgeblich sind die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

V. Festzelt und Bühne

Eine Anzeige bei der Baurechtsbehörde (Landratsamt Ostalbkreis) ist mindestens eine Woche vor Aufbau erforderlich, wenn:

- Festzelt
 - Grundfläche über 75 m²
- Bühne
 - Grundfläche über 100 m², oder
 - Höhe über 5 m, oder
 - Fußbodenhöhe über 1,5 m

VI. Sonn- und Feiertagsrecht (Baden-Württemberg)

- In der Nähe von Kirchen und anderen Gottesdiensten dienenden Gebäuden sind alle Handlungen zu vermeiden, die den Gottesdienst stören
- Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, dürfen erst nach 11:00 Uhr beginnen (Ausnahmen 1. Mai, 3. Oktober gem. § 7 Feiertagsgesetz BW)
- Öffentliche Tanzveranstaltungen sind an bestimmten Feiertagen verboten (§ 8 Feiertagsgesetz BW)